

# RS Vwgh 1993/3/26 90/17/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.1993

## Index

L37067 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Tirol

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art101 Abs1;

B-VG Art118 Abs2;

KurzparkzonenabgabeG Tir §6 Abs2;

KurzparkzonenabgabeG Tir §7;

KurzparkzonenabgabeV Innsbruck 1982 §3;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Wie der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zu Art 118 Abs 2 B-VG ausgeführt hat, gehört die Handhabung des Verwaltungsstrafrechtes nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sondern, soweit sie die Gemeinde zu besorgen hat, zu dem vom Land übertragenen Wirkungsbereich (vgl das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10.März 1972, G 42/71). § 7 Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz normiert, daß die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches sind, hinsichtlich der Bestrafung von Verwaltungsübertretungen bestimmt aber § 6 Abs 2 legit, daß diese der Bezirksverwaltungsbehörde obliegt. Der Instanzenzug geht daher gemäß Art 101 Abs 1 B-VG an die Tiroler Landesregierung. Gegen diese Regelung des Instanzenzuges bestehen seitens des Verwaltungsgerichtshofes auch keine Bedenken, deretwegen die vom Beschwerdeführer angeregte Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung der präjudiziellen Zuständigkeitsbestimmungen in Betracht käme. Da im Beschwerdefall auch nicht die Zuständigkeitsregelungen der Landesabgabenordnungen anzuwenden sind (vgl hiezu das hg Erkenntnis vom 21.Oktober 1983, ZI 83/17/0024) und tatsächlich die zuständigen Behörden eingeschritten sind, liegt auch die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung von Zuständigkeitsvorschriften nicht vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990170182.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)